Beitragsordnung für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Waldorf Cottbus Kindergarten und Hort gGmbH in der Stadt Cottbus

Inhalt

§ 1 Erhebungsgrundsatz 2
§ 2 Beitragsschuldner 2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Beitragsschuld 2
§ 4 Beitragshöhe 3
§ 5 Erhebung des Elternbeitrages im Falle eines Wechselmodells 4
§ 6 Festsetzung des Beitrages 5
§ 7 Hinweis auf Erlass/Minderung und Übernahme des Beitrages 5
§ 8 Erhebung von Elternbeiträgen bei Heim- und Pflegekindern und Kindern in Wohnformen nach § 19 SGB VIII, bei Kindern mit einem Vormund 5
§ 9 Auskunftspflichten 6
§ 10 Datenschutz 6
§ 11 Inkrafttreten 6

Anlagen
Beitragstabellen

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6 G vom 28.04.2020 in Verbindung
mit §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, Nr. 25) hat Waldorf Cottbus Kindergarten und Hort gGmbH folgende Beitragsordnung über die Erhebung des Beitrags für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft von Waldorf Cottbus Kindergarten und Hort gGmbH in der Stadt Cottbus festgelegt:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

(1) Die Waldorf Cottbus Kindergarten und Hort gGmbH betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

(2) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Elternbeiträge nach dieser Beitragsordnung erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (außer Eigenanteil Mittagessen) des Kindes verbundenen Leistungen.

(3) Das Kita-Jahr beginnt in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist der Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschuldner.

(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte. Ebenso wie der Rechtsanspruch und der Betreuungsvertrag mit dem Beginn der Eingewöhnungszeit beginnt, so gilt dies auch für die Zahlungspflicht des Elternbeitrages.

(2) Der Elternbeitrag wird für die Dauer des Kita-Jahres festgesetzt. Er wird in 12 Teilbeträgen erhoben, die zum 15. des laufenden Monats fällig sind und im Lastschriftverfahren vom Träger eingezogen werden.

(3) Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.

(4) Die Beitragsschuld für das angemeldete Kind besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte besucht wird (z. B. Urlaub, Krankheit).

(5) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird der entsprechend höhere oder niedrigere Beitrag mit Beginn des Folgemonats wirksam.

(6) Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die noch nicht fällig gewordenen Teilbeträge. Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Ausnahmen sind nach den Regelungen im Betreuungsvertrag möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe richtet sich gemäß § 17 Absatz 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte, insbesondere der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, nach dem Alter der Kinder nach der folgenden Staffelung:

- Krippenalter: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- Kindergartenalter: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis Schuleintritt
- Hortalter: Kinder im Grundschulalter

sowie nach dem Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres **der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben**.
Der maßgebliche Beitragssatz ist der anliegenden Beitragstabelle zu entnehmen.

(2) Unterhaltsberechtigt im Sinne dieser Beitragsordnung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.

(3) Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen der Eltern in Anlehnung an § 2 Absatz 1 und 2 sowie § 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) des vorangegangenen Kalenderjahres. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten bzw. mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht zulässig.

1. Zum Einkommen gehören unter anderem auch:
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Renten (z. B. Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente)
- Unterhaltsleistungen für Beitragsschuldner (z. B. Ehegattenunterhalt, Trennungsunterhalt, Betreuungsunterhalt, freiwillige Unterhaltszahlungen)
- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe)
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrsoldgesetz)
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG

2. Außer Acht gelassen werden:
- Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), darunter Hilfe zum Lebensunterhalt (3.Kapitel), Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (4.Kapitel) und Pflegegeld - Hilfe zur Pflege (7.Kapitel)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Kindergeld nach dem EStG, Kindsunterhalt
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Eigenheimzulage nach Eigenheimzulagengesetz

3. Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.

4. Das Einkommen nach Absatz 3 ist durch geeignete Nachweise der Eltern zu belegen. Geeignete Nachweise sind vorrangig der Einkommensteuerbescheid sowie Nachweise über Einkommen nach Absatz 3 Nr. 1. Liegen die Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, sind andere geeignete Nachweise zu erbringen (z. B. Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen, vorläufige BWA). Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, kann ausnahmsweise von einer Selbsteinschätzung ausgegangen werden.

5. Verringert sich das Einkommen der Eltern, können bei der „Erklärung zum Einkommen“ für das jeweilige Kita-Jahr auch die Einnahmen des laufenden Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen. Jede Änderung der familiären Verhältnisse ist dem Träger der Kindertagesstätte unaufgefordert mitzuteilen.

6. Werden nach Aufforderung keine oder unvollständige Einkommensnachweise vorgelegt, so wird aus der anliegenden Beitragstabelle der jeweils ausgewiesene Höchstbeitrag festgesetzt.

7. Für die zeitweise Betreuung von bis zu 20 Betreuungstagen im Kita-Jahr kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden.
Dafür wird ein Tagessatz in Höhe von:

32,00 Euro für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren
21,00 Euro für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt
18,00 Euro für Kinder im Grundschulalter erhoben.

8. Wird eine höhere Betreuungszeit als im aktuell gültigen Bescheid zum Rechtsanspruch genutzt, ist je angefangene Betreuungsstunde eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Die entstehenden Kosten werden mit dem Elternbeitrag erhoben.

§ 5 Erhebung des Elternbeitrages im Falle eines Wechselmodells

(1) Leben die Eltern des Kindes getrennt und betreuen das Kind regelmäßig abwechselnd nahezu zu gleichen Teilen (mind. zu 40 % der Betreuungstage (20) im Monat) in ihren Haushalten werden die Eltern gesondert zur Berechnung des Elternbeitrages herangezogen.

(2) Der monatliche Elternbeitrag wird anhand des Jahresbruttoeinkommens des jeweiligen Elternteils, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang sowie der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder separat je Elternteil erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt gemäß dieser Betragsordnung anteilig nach dem Betreuungsverhältnis des Wechselmodells der Eltern.

(3) Übt lediglich ein Elternteil die Personensorge für das betreute Kind aus, wird der Elternbeitrag nach dessen Jahresbruttoeinkommen, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder für den vollen Monat erhoben.

§ 6 Festsetzung des Beitrages

(1) Der Beitrag für den Besuch einer Kindertagesstätte wird für die Dauer eines Kita-Jahres mittels Mitteilung über die Höhe des Elternbeitrages festgelegt.

(2) In den Fällen des § 4 Absatz 3 Nr. 4 Sätze 3 und 4 erhalten die Personensorgeberechtigten eine vorläufige Berechnung. Diese wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch eine endgültige Mitteilung über die Höhe des Elternbeitrages ersetzt.

§ 7 Hinweis auf Erlass/Minderung und Übernahme des Beitrages

In Fällen besonderer Härte können die Gebühren auf Antrag an den Einrichtungsträger für max. 3 Monate gemindert oder erlassen werden.

Von Personensorgeberechtigten, denen ein Elternbeitrag nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch nicht zuzumuten ist, wird kein Elternbeitrag erhoben. Das ist der Fall, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten oder vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des AsylbLG erhalten oder die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des BKGG oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen. Hierfür sind die Leistungsbescheide des aktuellen Kalenderjahres einzureichen.

Besucht ein Kind im letzten Kita – Jahr vor der Einschulung die Kindertagesstätte, wird für dieses Kita-Jahr kein Elternbeitrag erhoben. Die Personensorgeberechtigten erhalten darüber eine gesonderte Mitteilung. Die Regelungen des § 17a KitaG gelten entsprechend.

§ 8 Erhebung von Elternbeiträgen bei Heim- und Pflegekindern und Kindern in Wohnformen nach § 19 SGB VIII, bei Kindern mit einem Vormund

Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VII) übernimmt gemäß § 17 Abs. 1 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternbeiträge in Höhe von:

- in der Krippe(Altersstufe 0-3 Jahre)
  tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden: 165 €
  tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden: 178 €
  tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden: 180 €
  tägliche Betreuungszeit bis zu 9 Stunden: 182 €
  tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden: 184 €

- im Kindergarten(Altersstufe 3 Jahre bis Schuleintritt)
  tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden: 143 €
  tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden: 147 €
  tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden: 150 €
  tägliche Betreuungszeit bis zu 9 Stunden: 152 €
  tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden: 155 €

- im Hort (Altersstufe Grundschulalter)
  tägliche Betreuungszeit bis zu 4 Stunden: 87 €
  tägliche Betreuungszeit bis zu 5 Stunden: 89 €
  tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden: 90 €
  tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden: 91 €
  tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden: 92 €.

§ 9 Auskunftspflichten

(1) Die Eltern haben bei der Anmeldung eines Kindes und danach auf Verlangen des Trägers schriftlich das der Beitragsbemessung maßgebliche Einkommen im Sinne der Beitragsordnung anzugeben und nachzuweisen. Auf § 4 Nr. 6 dieser Beitragsordnung wird hingewiesen.

(2) Im Übrigen sind die Beitragsschuldner verpflichtet, der Waldorf Cottbus Kindergarten und Hort gGmbH alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Beitragsschuldverhältnisses von Bedeutung sind.

§ 10 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Träger der Einrichtung ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung inklusive der Anlagen (Beitragstabellen) tritt zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 01.02.2017 sowie deren Anlagen (Beitragstabellen vom 01.08.2019) außer Kraft.